

Aber nicht nur die Mietparteien, auch die Hausbesitzer nehmen die Hilfe des Bureaus in Anspruch. Oben tritt eine Hausfrau vor und urgiert den Beihilfsbeitrag von 50 Kronen, den vor einiger Zeit das Bureau für vier Parteien, die ihr den Mietzins schuldig sind, angewiesen hatte. Sie braucht das Geld wie einen heißen Brot, da das Gesamterträgnis des Hauses jetzt kaum 1800 Kronen ausmacht, die aber auch mit Stockungen einlaufen. Es gibt Tage, wie sie versichert, wo sie nicht einen Kreuzer in der Hand hat. Der Anwalt beruhigt sie, das Geld ist von der städtischen Kasse gewiß nur wegen der vielen Anhäufungen noch nicht abgegangen, aber sie wird es sicher in einigen Tagen haben.

Komplizierte Rechtsfälle bringen drei Frauen aus Galizien aufs Tapet, die seinerzeit nach Wien geflüchtet sind. Eine von ihnen hat alle drei Söhne beim Militär, der eine ist schwer verwundet, der zweite in Gefangenschaft. Sie bekommt seit Februar vorigen Jahres den Unterhaltsbeitrag. Er gebührt ihr aber, wie sie versichert, schon seit Kriegsbeginn, da der eine Sohn unmittelbar nach der Mobilmachung eingerückt war. Sie hat ihre Ansprüche nicht rechtzeitig und nicht in richtiger Form geltend gemacht und bittet nun das Hilfsbureau, ihr diese Nachzahlungen zu verschaffen. Eine Frau aus Kalusch behauptet ebenfalls zu kurz gekommen zu sein. Ihr Mann ist Handelsfachlehrer und zu Beginn des Krieges eingerückt. Die Frau wurde von der Russen-invasion überrascht, und konnte während der fünf Monate, da die Russen in Kalusch waren, die Stadt nicht verlassen. In dieser Zeit erhielt sie natürlich keine Unterhaltsbeiträge. Sie reklamiert nun diese Summen und nimmt dafür die Hilfe des Bureaus in Anspruch. Noch schwieriger ist der Fall einer polnischen Legionärsfrau, die nach Warschau zuständig ist. Ihr Mann, ein Maschinenschleifer, hatte sich, obwohl er russischer Staatsangehöriger war, der polnischen Legion angeschlossen. Die Frau, die zu Beginn des Krieges in angenehmen Verhältnissen lebte und über einige Ersparnisse verfügte, hatte ihren Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag gar nicht geltend gemacht. Jetzt braucht sie ihn, kann ihn aber vorläufig nicht erhalten, weil sich ein Rechtsstreit über die Frage, ob ihr Mann wirklich der polnischen Legion angehöre, entsponnen hat.

Und jetzt wieder eine, die im trüben fischen möchte. Eine alleinstehende Frau, von kräftigem Aussehen. Das Informationsblatt weiß über sie nichts Gutes zu berichten. „Warum arbeiten Sie nicht?“ fragte in unwilligem Ton der Anwalt. Sie denkt einen Augenblick nach: „Ich bin seit drei Jahren herzleidend,“ sagte sie, doch ihr Blick weicht den ungläubig auf sie gerichteten Augen des Fragers schon aus. Sie fühlt sich durchschaut und muß, wie so manche ihres Genres, erkennen, daß das Rechtshilfsbureau keinen Mißbrauch mit sich treiben läßt.

Auch einige Männer sind da. Ein ergrauter Gefreiter steht vor der Kündigung. Mit 100 Kronen ließe sich die Sache einrenken, meint er. „Das können wir nicht tun,“ sagt der Anwalt, „das Maximum, das wir Ihnen zusprechen können, sind 50 Kronen.“ Der Gefreite ist ein bißchen bestürzt. Er möchte wissen, ob er dann wenigstens im August die anderen 50 Kronen bekommen kann, um den aufgebrauchten Hausherrn zu beruhigen. Das ist nicht bestimmt, aber hoffentlich geht es. Ein anderer Reservist, ein Gemischtwarenhändler, hat ein Verhältnis mit einer Wirtschafterin gehabt. Er war schon eingerückt, als der Herr, bei dem seine Geliebte die Wirtschaft führte, starb. Um ihr einen Unterhaltsbeitrag zu verschaffen, heiratete er sie. Nun eracben sich Schwierigkeiten, weil es sich herausgestellt hatte, daß der Mann nie für seine Frau gesorgt hatte. Es fehlte also der Bemessungsschlüssel für den Beitrag, und aus diesem Dilemma soll ihm das Bureau heraus helfen.

Eine viel glattere Erledigung fand eine andere Konfubinatssakre. Eine Frau hatte mit einem Manne bereits vier Jahre gelebt, als er einrücken mußte. Sie hatten ein dreijähriges Kind. Der Mann periet in russische Gefangenschaft und wurde nach Sibirien an die chinesische Grenze gebracht. Beide hatten den Wunsch, einander zu heiraten und das Kind zu legitimieren. Das Hilfsbureau nahm die Sache in die Hand. In überraschend kurzer Zeit landeten die von dem russischen Gefangenentommandanten in dem fernen sibirischen Ort bereitwillig ausgestellten Dokumente ein, und die Heirat wurde vollzogen.

Die Lage der Hausbesorger ist eine besonders trübe. Der größte Teil der Wirtschafterinnen, die sich an das Bureau wenden, gehört diesem Stande an. Die Benachteiligung der Hausbesorger besteht darin, daß sie keinen Mietzinsbeitrag erhalten, da die Unterstützungskommission der Ansicht ist, daß sie umsonst während das Hilfsbureau den Standpunkt vertritt, daß die freie Wohnung des

Hausbesorger ein Entgelt für geleistete Dienste ist. Ueberhaupt haben sich bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge große Schwierigkeiten eingestellt, besonders bei jenen Personen, die in Privatberufen tätig waren und wo sich das Einkommen des Mannes nicht ziffernmäßig bis auf den letzten Heller nachweisen ließ. Besonders schwer betroffen sind die kleinen Handwerker, Gehilfen, deren Verdienst durchschnittlich, wie sich aus den Verhandlungen im Hilfsbureau ergibt, zwischen 32 und 70 Kronen in der Woche differiert, während die der Frau und den Kindern zugemessenen Unterhaltsbeiträge oft kaum die Hälfte dessen betragen, was der Mann verdient hat. Diese Ungerechtigkeiten auszugleichen, ist nun die Hauptaufgabe des Hilfsbureaus.

Der Parteienverkehr ist ein ungeheurer. Man kann sagen, daß täglich im Durchschnitt 250 Leute im Hilfsbureau erscheinen. Von den Anliegen der 120.000 Parteien, die bisher die Hilfe des Bureaus in Anspruch nahmen, betreffen etwa 52 Prozent Mietzinsangelegenheiten, und gerade hier hat das Hilfsbureau als Retter eingegriffen. In den 5000 Kündigungs-fällen, die das Hilfsbureau durchschnittlich im Laufe eines Monats beschäftigt, kommt es durch seine Intervention kaum zu 50 Zwangsräumungen. Man sieht also, zu welchem außerordentlichem Faktor sich dieses vorzüglich geleitete Institut herausgebildet hat.